

## Merkblatt

### **Anzeige von Bohrungen und Erdaufschlüssen (Stand Januar 2014)**

Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Abteilung Umwelt und Gewerbe einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wir prüfen ob für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Eine Erlaubnis wird erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Ist kein Erlaubnisverfahren erforderlich, erhalten Sie von uns eine schriftliche Bohranzeigenbestätigung, dass die Arbeiten wie angezeigt durchgeführt werden können.

#### **Erforderliche Angaben und Unterlagen**

- Lageplan mit Bohrpunkten, Flurstücksnummer
- Angaben zum Untergrund (prognostisches Profil, Grundwassersituation)
- Zweck des Erdaufschlusses, vorgesehene Messungen
- Angabe, ob der Aufschluss sofort verfüllt oder zu einer Messstelle ausgebaut werden soll (Angaben zum geplanten Ausbau)
- Ausführende Firma, Bohrverfahren, Durchmesser, Einbindetiefe
- Angabe der einzubringenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe (z.B. Druckluft, Trinkwasser, Bohrspülzusätze, Kies, Ort beton, Verpressmaterial) sowie deren mögliche Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit (z.B. Entstehen neuer Wegsamkeiten, chemische u. biologisch Auswirkungen, Abbaubarkeit, Toxizität)

#### **Hinweis**

Für wasserrechtliche Zulassungen wird eine Gebühr erhoben.